

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Mag. Renate Schohaj über die Beschwerde des ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vom 2. Oktober 2025, gegen die Vollstreckungsverfügung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6 - BA32, vom 1. September 2025, GZ. MA67/GZ1/2024, in Zusammenhang mit einer Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006, den Beschluss gefasst:

Die Beschwerde vom 2. Oktober 2025 wird gemäß §§ 28 Abs. 1 und 31 VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

Eine Revision durch die beschwerdeführende Partei wegen Verletzung in Rechten nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG kraft Gesetzes nicht zulässig.

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine ordentliche Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig.

Begründung

Verfahrensgang:

Das Bundesfinanzgericht hat mit Erkenntnis vom 17. Juni 2025, GZ. RV/GZ2/2025, die Beschwerde des Beschwerdeführers (Bf.) vom 6. Mai 2025 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 3. April 2025, GZ. MA67/GZ1/2024, gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 24 Abs. 1 Bundesfinanzgerichtsgesetz (BFGG) und § 5 Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht (WAOR) als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

In der Zahlungsaufforderung wurde dem Bf. vorgeschrieben, dass der Gesamtbetrag von 100,00 Euro, bestehend aus der Geldstrafe von 75,00 Euro, den Kosten des Beschwerdeverfahrens von 15,00 Euro (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG) und dem Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens von 10,00 Euro (§ 64 Abs. 2 VStG 1991) binnen zwei

Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses an die Magistratsabteilung 6 - BA 32 als Vollstreckungsbehörde (§ 25 Abs. 2 BFGG) zu entrichten ist.

Das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes, GZ. RV/GZ2/2025, wurde am 24. Juni 2025 nachweislich zugestellt (übernommen).

Mit Schreiben (Mahnung) vom 18. August 2025, GZ. MA67/GZ1/2024, wurde der Bf. an den mit dem rechtskräftigen Erkenntnis vom 17. Juni 2025, GZ. RV/GZ2/2025, verhängten und noch offenen Betrag von 100,00 Euro erinnert. Gemäß § 54b Abs. 1a VStG wurde eine Mahngebühr von 5,00 Euro vorgeschrieben und wurde der Bf. zur unverzüglichen Bezahlung des Betrages von insgesamt 105,00 Euro aufgefordert.

Mit Vollstreckungsverfügung vom 1. September 2025, GZ. MA67/GZ1/2024, verfügte die Magistratsabteilung 6 - BA 32 wegen der noch offenen Forderung von 105,00 Euro gemäß §§ 3 und 10 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) die Zwangsvollstreckung und ordnete die Fahrnisexekution iSd § 27 Abgabenexekutionsordnung (AbgEO), BGBl.Nr. 104/1949 idgF auf bewegliche körperliche Sachen der verpflichteten Partei an.

Der Bf. brachte in seiner Beschwerde vom 3. Oktober 2025 zusammengefasst vor, dass er die Verwaltungsübertretung weder objektiv noch subjektiv begangen habe. Er habe das gegenständliche Fahrzeug unter Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen abgestellt und sich ordnungsgemäß verhalten. Der Tatort sei nicht ausreichend konkretisiert und die Tathandlung der angelasteten Verwaltungsübertretung unzureichend dargestellt. Aus diesen Gründen sei eine Subsumption unter den Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung nicht möglich, da der Bf. die angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen habe. Die angefochtene Vollstreckungsverfügung sei daher zur Gänze rechtswidrig. Ausdrücklich werde auch die Höhe der verhängten Geldstrafe von 105,00 Euro bestritten. In Anbetracht der allenfalls verwirklichten Verwaltungsübertretung erscheine die Höhe unangemessen und nicht gesetzeskonform.

Der Bf. stellte sohin den Antrag, der Beschwerde Folge zu geben und das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren umgehend einzustellen.

Die Magistratsabteilung 67 legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor (Datum des Einlangens: 8. Oktober 2025).

Das Bundesfinanzgericht sandte dem Bf. einen Verspätungsvorhalt (verfahrensleitender Beschluss) vom 13. Oktober 2025 zu, in welchem auf die Verspätung der Beschwerde laut Aktenlage hingewiesen und dem Bf. die Gelegenheit gegeben wurde, bis 28. Oktober 2025 schriftlich Umstände im Sinne des vierten Satzes von § 17 Abs. 3 ZustG („... wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen ...“) geltend zu machen und zu belegen. Laut Rückschein RSb wurde dieses Schreiben dem Bf. am 17. Oktober

2025 zugestellt (Übernahmebestätigung Arbeitgeber/in bzw. Arbeitnehmer/in). Das Schreiben blieb jedoch unbeantwortet.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung.

Gemäß § 26 Abs. 1 Zustellgesetz wird das Dokument, wenn die Zustellung ohne Zustellnachweis angeordnet wurde, zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird.

Gemäß § 26 Abs. 2 Zustellgesetz gilt die Zustellung als am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt der Zustellung von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

§ 32 AVG idF ab 01.02.1991 normiert:

"(1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

§ 33 AVG idF ab 01.03.2013 lautet:

"(1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist

nicht eingerechnet.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden."

Aus dem vom Magistrat vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich, dass die Versendung der mit 1. September 2025 datierten Vollstreckungsverfügung am Montag, den 1. September 2025 gemäß § 26 Zustellgesetz (Zustellung ohne Zustellnachweis) veranlasst wurde.

Damit galt die Vollstreckungsverfügung gemäß den Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Zustellgesetz am Donnerstag, den 4. September 2025 als zugestellt.

Die vierwöchige gesetzliche Beschwerdefrist begann somit am Donnerstag, den 4. September 2025 zu laufen und endete am Donnerstag, den 2. Oktober 2025.

Die Beschwerde wurde jedoch erst am Freitag, den 3. Oktober 2025 - und somit verspätet - erhoben und eingebracht.

Von einem Zustellmangel betreffend die Zustellung der Vollstreckungsverfügung war nicht auszugehen, weil der Bf. einen solchen nicht geltend gemacht hat. Zudem beließ er den ordnungsgemäß zugestellten Verspätungsvorhalt des Bundesfinanzgerichtes vom 13. Oktober 2025 gänzlich unbeantwortet.

Das Bundesfinanzgericht konnte daher von der rechtswirksamen Zustellung der Vollstreckungsverfügung am 4. September 2025 ausgehen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung (vgl. VwGH 22.09.1989, 89/11/0184, VwGH 11.07.1988, 88/10/0113).

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG idF ab 01.01.2019 hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG idF ab 01.09.2019 erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, durch Beschluss (vgl. VwGH 07.01.2019, Ra 2018/11/0243, VwGH 19.06.2018, Ro 2015/06/0009).

Da eine nicht rechtzeitig eingebrachte Beschwerde mit Beschluss zurückzuweisen ist, war es dem Bundesfinanzgericht – in Entsprechung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 09.09.2015, Ra 2015/03/0032, VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002, 0003) - verwehrt, auf das Vorbringen des Bf., wonach er das Fahrzeug unter Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen gelenkt und sich ordnungsgemäß verhalten habe, einzugehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Unzulässigkeit einer Revision

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG iVm Art. 133 Abs. 9 B-VG und § 25a Abs. 1 VwGG ist gegen einen die Angelegenheit abschließenden Beschluss des Bundesfinanzgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da sich die rechtlichen Konsequenzen einer verspätet eingebrachten Beschwerde aus dem Gesetz ergeben, war die ordentliche Revision im gegenständlichen Fall für nicht zulässig zu erklären.

Wien, am 31. Oktober 2025